

Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach für die Ausschreibung der Vergabe der Standplätze der Sommerszene Mistelbach

1. Grundsätze

1.1

Diese Richtlinien finden grundsätzlich Anwendung für die Vergabe von Standplätzen im Zuge der Sommerszene Mistelbach der Stadtgemeinde Mistelbach.

1.2

Die Stadtgemeinde Mistelbach veranstaltet seit 21 Jahren die Sommerszene Mistelbach. Dabei soll stets eine für alle Alters- und Besuchergruppen, insbesondere auch für Familien und Kinder, attraktive Veranstaltung angeboten werden.

Die Sommerszene dauert in der Regel acht Wochenenden (Abweichungen sind möglich) und findet Donnerstag bis Samstag von 18 Uhr bis 01 Uhr von Mitte/Ende Juni bis Mitte August statt. Zusätzliche Sondertermine sind möglich.

1.3

Die Sommerszene hat sich gewohnheitsrechtlich als lang dauernde, jährlich wiederkehrende Veranstaltung verfestigt und hat, je nach Wetter, zwischen 10.000 und 12.000 Besucher pro Jahr. Es wird am Donnerstag Hintergrundmusik abgespielt und Freitag und Samstag Livemusik angeboten.

1.4

Organisation und Durchführung der Sommerszene Mistelbach obliegen der Stadtgemeinde Mistelbach, Fachbereich Kultur, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach. Diese regelt mit den zugelassenen Bewerbern die näheren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen privatrechtlichen Vertrag, der durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach zu beschließen ist.

1.5

Für die Veranstaltung ist an jedem Öffnungstag Standgebühr zu bezahlen. Wenn alle Stände der an der Sommerszene beteiligten Wirte wegen Schlechtwetter geschlossen bleiben, so ist für diesen Tag die halbe Standgebühr zu entrichten.

2. Gegenstand

2.1

Der räumliche Umfang der Sommerszene ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan/Foto.

2.2

Die Angebote sollen nach Art und Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft ausüben.

Um eine ausgewogene Besetzung zu erhalten, sollen in der Sommerszene, nach dem Gestaltungswillen der Stadtgemeinde Mistelbach, folgende Stände vertreten sein:

- Essensstände
 - Hierzu zählen:
 - 1 Imbissbetrieb mit nationalen Spezialitäten (warme und kalte Speisen, Nachspeisen, ...)
 - 2 Imbissbetriebe mit internationalen Spezialitäten (griechisch, italienisch, türkisch, asiatisch,... mit warmen und kalten Speisen)
 - 1 Imbissbetrieb mit sonstigen Spezialitäten (Crêpes, Flammkuchen, Suppen,...)
- Getränkestände
 - Hierzu zählen:
 - 1 Cocktailstand
 - 1 Weinstand

Um ein möglichst buntes, abwechslungsreiches und ausgewogenes Angebot zu erreichen und dabei auch die Erwartungshaltung der Besucherinnen und Besucher zu erfüllen ist die Zuordnung der verschiedenartigen Geschäfte zueinander besonders wichtig.

2.3

Für die Zubereitung und Ausgabe der Speisen und Getränke sind von den Standbetreibern an- und entsprechende Hütten/Stände mit der notwendigen technischen Ausstattung selbst anzuschaffen und vor Ort aufzustellen.

Gegebenenfalls kann mit jenen Standbetreibern, die keine Bewerbung abgegeben haben, die bereits bestehende Hütte abgekauft werden. Andernfalls steht der freie Platz für einen neuen Stand zur Verfügung.

2.4

Da es sich bei der Sommerszene Mistelbach um kein „Plastikfest“ handelt, sind Gläser, Teller und Besteck zu verwenden. Für das Abräumen der Tische und die Reinigung des Geschirrs ist von den Standbetreuern ausreichend Hilfspersonal anzustellen. Am Ende der Veranstaltung ist der Platz sauber zu hinterlassen.

2.5

Vom Standbetreiber sind ausreichend neuwertige und attraktive Sitzgelegenheiten (keine Heurigen garnituren) zur Verfügung zu stellen. Die Sessel und Tische müssen intakt sein, es ist darauf zu achten, dass keine Verletzungsgefahr oder Beschmutzung bei der Benutzung der Sessel und Tische besteht. Als Richtwert wird eine Stückzahl von 150 Sitzplätzen pro Stand angegeben. Darüber hinaus sind, wenn möglich, einheitliche Sonnenschirme zu verwenden.

2.6

Die Verpflegung der Aufsichtsperson, Feuerwehr, Techniker und Künstler übernehmen die Standbetreiber. Pro Person und Tag sind je 2 Getränke und eine warme Speise in Form von Gutscheinen dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

2.7

Es werden Mülltonnen für Glas, Bio, Papier, Restmüll und gelbe Tonne zur Verfügung gestellt. Der anfallende Müll ist getrennt zu entsorgen. Die Müll-, Wasser- und Kanalgebühren sind in der Standgebühr enthalten.

2.8.

Die Zusammenarbeit der einzelnen Standbetreiber/Wirte wird vorausgesetzt.

3. Ausschreibung / Auswahlkriterien

3.1

Die Stadtgemeinde Mistelbach schreibt die Standplätze für die Essens-, Getränkestände alle drei Jahre neu aus bzw. verlängert bei Zufriedenheit die Verträge.

Eine automatische Verlängerung der Verträge ist nicht vorgesehen.

Die Ausschreibung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadtgemeinde Mistelbach, Newsletter der Stadtgemeinde Mistelbach, Facebookseite der Sommerszene Mistelbach und in den bezirksweiten Wochenzeitungen (NÖN, Bezirksblatt).

3.2

Im Bewerbungsformular ist ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist), der Ort der Bewerbungsabgabe, Art, Inhalt und Form der Bewerbung und die Angaben, ersichtlich.

Nachweise und Erklärungen, welche die Bewerbungen enthalten müssen, um eine Beurteilung anhand der Richtlinien vornehmen zu können, müssen ebenfalls beiliegen, damit eine Bewertung und Abwägung folgender Vergabekriterien möglich ist:

- Beschreibung und Vorstellung Ihres Betriebes
- Regionaler Bezug
- Erfahrung des Bewerbers
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit
- Fachkenntnisse
- Wie sind die Verkaufsstätten und angebotenen Waren aufgemacht?
- Durchführung (z.B. persönliche Anwesenheit, Erreichbarkeit, Erscheinungsbild von Betreiber und Personal, Sauberkeit)
- Abgabe von Bio-, Fair Trade- und/oder regionalen Produkten
- Attraktivität des Geschäfts (Erscheinungsbild, Gestaltung, Einzigartigkeit, Ausstattung, technischer Standard, Warenangebot, Anziehungskraft, Tradition, Neuheit, Platzbedarf und Größe des Standes, Preisgestaltung, Verbraucher-, Familien-, Behinderten- und Umweltfreundlichkeit, Qualität und Preisgestaltung des Warenangebots)

3.3

Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Überlassung der o.g. Flächen, soweit diese der Stadtgemeinde Mistelbach aufgrund baulicher Veränderungen oder anderer Umstände tatsächlich nicht zur Verfügung stehen.

3.4

Eine Haftung dafür, dass die Sommerszene tatsächlich oder zu den vorgesehenen Zeitpunkten stattfindet, wird nicht übernommen.

3.5

Gehen mehr Anträge ein, als Plätze bzw. zu vergebende Stellen vorhanden sind, ist eine objektive Auswahl nach den in diesen Richtlinien beschriebenen persönlichen und sachlichen Vergabekriterien vorzunehmen.

3.6

Mehrfachzulassungen sind unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit der vorhandenen Angebote grundsätzlich möglich.

3.7

Im Zuge der Bearbeitung der Bewerbungen können geschäftliche und persönliche Daten elektronisch gespeichert werden.

3.8

Die Stadtgemeinde Mistelbach behält sich im Rahmen der Privatautonomie ausdrücklich vor, diese Richtlinien ergänzende oder konkretisierende Regelungen in den schriftlichen Nutzungsvertrag (Ziffer 1.4) einzubringen bzw. dort zu vereinbaren.

Insoweit können vom Bewerber auch die hierzu nötigen Auskünfte und Nachweise eingefordert werden.

4. Zuständigkeit für die Vergabe

Über die Zulassung der Stände entscheidet der Gemeinderat der Stadtgemeinde, in seinem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie der Stadtgemeinde Mistelbach.

5. Ausschluss von Bewerbern

5.1

Von der Vergabe werden ausgeschlossen:

- a) Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (z.B. Verhinderung aus besonderen persönlichen Gründen),
- b) unvollständige Bewerbungen,
- c) Bewerbungen, die die Ausschreibungsbedingungen nicht erfüllen, insbesondere wenn Sicherheitsmängel zu erwarten sind,
- d) Bewerbungen, bei denen die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen z.B. bei Veränderungen nach Bewerbungsschluss,
- e) Bewerbungen für Geschäfte, die nicht vom Inhaber selbst betrieben werden,
- f) Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Vertragspflichten, Anordnungen des Veranstalters oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben,
- g) Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei Veranstaltungen oder einer sonstige Abgabepflichten nicht nachgekommen sind,
- h) Bewerber, die sich in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen haben.

6. Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

Nach Durchführung des Zulassungsverfahrens geht den abgelehnten Bewerbern die Entscheidung schriftlich zu.

7. Nachträgliche Zulassungen

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so ist aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen und grundsätzlich geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zuzulassen. Ist ein entsprechender Ersatz aus diesem Kreis nicht zu erreichen, kann freihändig ein anderer geeigneter Bewerber zugelassen werden. Die Vergabekriterien in dieser Richtlinie gelten entsprechend.

8. Rücknahme und Widerruf der Zulassung

8.1

Erfolgt der Abschluss eines Vertrages (Nr. 1.4) mit der Stadtgemeinde Mistelbach nicht oder wird ein geschlossener Vertrag wieder aufgelöst oder aus sonstigen Gründen beendet, so erfolgt damit konkludent auch die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung.

8.2

Kommt ein Standbetreiber seinem im Vertrag laut Punkt 1.4 angeführten Verpflichtungen nicht nach, steht der Stadtgemeinde Mistelbach das Recht zu, den Vertrag unverzüglich zu kündigen. In diesem Fall tritt Punkt 7 der vorliegenden Richtlinien in Kraft.

Anlage

Lageplan

Fotos